

Vertrag über den Kreisschulrat der Regionalen Musikschule Sissach

Vom

Die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läufeufingen, Nusschhof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen, gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Kreisschulrat

¹ Die obgenannten Einwohnergemeinden setzen für die gemeinsam geführte Musikschule in Sissach einen Kreisschulrat ein (Schulrat der Regionalen Musikschule Sissach).

² Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.

³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Kreisschulrat ist für die in Form eines Zweckverbandes und nach Massgabe der Bestimmungen des Bildungsgesetzes geführte Musikschule zuständig.

² Der Kreisschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses gemäss Art. 4 nachstehend.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Jede Vertragsgemeinde hat einen Sitz im Kreisschulrat. Zusätzlich delegiert jede Vertragsgemeinde pro 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner¹ ein weiteres Mitglied in den Kreisschulrat. Per 1. Juni 2004 stellt Sissach drei und Zunzgen zwei Mitglieder. Die übrigen 15 Vertragsgemeinden haben je einen Sitz. Somit besteht der Kreisschulrat gemäss diesem Schlüssel per 1. Juni 2004 aus 20 Mitgliedern.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder.

³ Im Weiteren konstituiert sich der Kreisschulrat selbst.

¹ Massgebend ist jeweils das vollendete 2'000.

Art. 4 Ausschuss des Kreisschulrates

¹ Der Kreisschulrat wählt für die Wahrnehmung der vorbereitenden Aufgaben aus seiner Mitte einen Ausschuss. Dieser besteht einschliesslich des Vorsitzes aus 5 – 7 Mitgliedern. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Kreisschulrates. Die Einwohnergemeinde Sissach ist mit mindestens einem Mitglied im Ausschuss vertreten. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Art. 5 Vergütungen

¹ Die Mitglieder des Kreisschulrates und des Ausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäss den Ansätzen der Einwohnergemeinde Sissach. Die Vergütung für das Präsidium im Kreisschulrat und im Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes jährlich mit dem Budget festgesetzt.

² Die Vergütung wird durch die Musikschule ausgerichtet.

Art. 6 Kostenverteilung

Die Kosten für den Kreisschulrat und den Ausschuss fliessen in die Vollkostenrechnung der Musikschule ein und werden den Vertragsgemeinden nach dem in den Statuten und in der Verordnung des Zweckverbandes festgeschriebenen Kostenverteiler weiter verrechnet.

Art. 7 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

Art. 8 Abschluss, Genehmigungen und In-Kraft-Treten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Böckten, Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läfelfingen, Nushof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen, der Zustimmung an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Böckten** am

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Beschlossen an der Urne am:

ff Buckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läuelfingen,
Nusshof, Rümlingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen

Genehmigt durch den **Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft** am

Der Präsident:

Der Landschreiber:
